

aus dem neunten Jahrhundert (vgl. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts § 100, Nr. 3) zu verstehen ist; für das nachgratianische Rechtsmaterial hat er unter Anderem die oben (Nr. 1—4) angeführten Decretalensammlungen benutzt (vgl. darüber Schulte in den cit. Sitz.-Ber. LXXII, 503 ff.). Die *Compilatio prima* war keine officielle, sondern nur eine Privatsammlung des Kirchenrechts (vgl. Papst Benedicts XIV. Const. *Jam fere sextus* vom Jahre 1746, zu Anfang seines Bullariums). Glossirt wurde sie unter Andern von Bernhard selbst, von Richardus Anglus, Petrus Hispanus, Gilbertus, Alanus, Johannes Galensis (Walensis) und Lancreb (vgl. Schulte in den cit. Sitz.-Ber. LXVI, 78 ff.; Handschriften dieser Sammlung ebend. 74 ff.). Abgedruckt ist sie in *Ant. Augustini Antiquae Collectiones decretalium*, ed. Herd. 1576, 7 sqq., ed. Paris. 1609, 1 sqq.; eine neue Ausgabe derselben begann J. A. v. Riegger in seinem *Bernardi praep. Pap. Breviarium Extravag. cum Gregor. IX. PP. decretall. collect. ad harmoniam revocatum* P. I, Frib. 1778, die jedoch unvollendet blieb; ferner ist sie, sowie die übrigen, vorzugsweise so genannten *Compilationes*, abgedruckt in Friedberg, *Quinque Compill. antiqq.* 1 sqq., wo jedoch leider nur diejenigen Kapitel dieser Compilationen vollständig angeführt sind, welche nicht in die Decretalensammlung Papst Gregors IX. vom Jahre 1234 aufgenommen wurden.

6. Die *Collectio Lucensis*, entdeckt von Dom. Mansi in einer Handschrift der Kapitelsbibliothek zu Lucca (n. 541), entstand zur Zeit des Papstes Innocenz III. (1198—1216). Sie enthält theils von Bernhard von Pavia übergangene, theils später erlassene Decretalen und ist gedruckt in *Baluzii Miscellanea*, ed. Mansi, Luc. 1762, III, 368 sq.

7. Eine Sammlung, welche Rainer von Pomposa, Diakon und Mönch des Benedictinerklosters S. Maria zu Pomposa (Diocese Commacchio in der Kirchenprovinz Ravenna), um 1201 anfertigte; sie zerfällt in 41 Titel und umfaßt Decretalen Papst Innocenz III. aus seinen drei ersten Regierungsjahren (1198—1201). Sie ist herausgegeben von Stephanus Baluzius, *Epist. Innocentii III.*, Paris. 1682, I, 543 sqq.

8. Die von dem Engländer Gilbertus (vgl. Schulte, *Geschichte der Quellen* I, 188) im J. 1201 oder 1202 nach Art der *Compilatio prima* angefertigte und im J. 1205 erweiterte Sammlung, welche Decretalen der Päpste von Alexander III. bis zu Innocenz III., und zwar bis zum Jahre 1205, in sich schließt; sie wurde mitunter *Compilatio secunda* genannt (vgl. Schulte in den cit. Sitz.-Ber. LXV, 595 ff.).

9. Die um das Jahr 1208 von einem andern Engländer Namens Alanus (s. d. Art.; ferner Schulte, *Gesch. der Quellen* I, 188 f.) verfaßte Sammlung; sie wurde ebenfalls nach dem System Bernhards von Pavia angelegt und enthält hauptsächlich Decretalen Innocenz III., außerdem

aber auch mehrere Decretalen der Päpste vor Innocenz bis zu Eugen III. (1145—1153) hinauf (vgl. Schulte in den cit. Sitz.-Ber. LXV, 603 ff.).

10. Die im J. 1208 oder 1209 von Bernhard, Archidiacon von Compostela (zum Unterschiebe von einem spätern, zur Zeit Papst Innocenz IV. [1243—1254] lebenden Canonisten Bernhard von Compostela, als *Bernardus Compostellanus antiquus* bezeichnet, s. d. Art.), während seines Aufenthaltes zu Rom verfaßte Sammlung, in welcher er die Decretalen Papst Innocenz III. aus dessen zehn ersten Regierungsjahren und eine aus dem elsten zusammensetzte. Sie wurde mitunter *Compilatio Romana* genannt (vgl. Schulte, *Gesch. der Quellen* I, 85).

11. Die *Compilatio tertia*, veranstaltet durch Papst Innocenz III. Da in der eben erwähnten Sammlung Bernhards von Compostela mehrere Decretalen vorkamen, welche von der römischen Curie nicht anerkannt wurden, so ließ Innocenz selbst im J. 1210 die von ihm in den zwölf ersten Regierungsjahren erlassenen Decretalen durch seinen Notar, den Subdiacon Petrus Collivacinus aus Benevent, daher *Petrus Beneventanus* genannt, nach dem System der *Compilatio prima* in eine Sammlung bringen, welche er bestätigte und mit der Bulle *Devotioni vestrae* vom Jahre 1210 an die Universität Bologna behufs deren Reception übersandte. Sie war so nach eine offizielle Sammlung des Kirchenrechts (vgl. die cit. Const. Benedicts XIV.: *Jam fere sextus*). Ihren Namen *Compilatio tertia* erhielt sie nach dem Erscheinen der unten (Nr. 12) angeführten *Compilatio secunda* des Johannes von Wales. Glossirt wurde sie unter Andern von Laurentius, Vincentius und Lancreb (Schulte, cit. Sitz.-Ber. LXVI, 123 ff.; Handschriften derselben siehe ebend. 76 f.). Gedruckt ist sie in *Ant. Augustini Antiquae collect. decretall.*, ed. Herd. 1576, 124 sqq., ed. Paris. 1609, 226 sqq.; bei Friedberg I. c., 105 sqq.

12. Die *Compilatio secunda*, veranstaltet halb nach dem Erscheinen der eben erwähnten *Compilatio tertia* von dem Engländer Joh. von Wales (Johannes Walensis, oder, was das Gewöhnliche ist, Johannes Galensis). Er sammelte das zwischen die *Compilatio prima* und die eben genannte *Compilatio tertia* gehörige kirchliche Rechtsmaterial, namentlich die Decretalen Clemens III. und Cölestins III., sowie mehrere von Bernhard von Pavia bei Abfassung der *Compilatio prima* übersehene Stücke, namentlich einige Decretalen Papst Alexanders III., Lucius III., Urbans III. und Gregors VIII., unter Benutzung der Sammlungen Gilberts und Alanus, nach dem bisherigen System Bernhards von Pavia. Die Sammlung wurde ebenfalls von der Universität zu Bologna recipirt und, obgleich erst nach der oben gedachten *Compilatio Innocenz III.* verfaßt, mit Rücksicht auf das in ihr enthaltene kirchliche Rechtsmaterial, das